

STATUTEN

DES

TURN- UND SPORTVEREIN KESTENHOLZ



TSV KESTENHOLZ

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turn- und Sportverein Kestenholz (TSV) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in Kestenholz.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Solothurner Kantonturnverbandes (SOTV) bzw. des Regionaltturnverbandes (RTVTG)

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtli-

che Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriegen
- Frauenriegen / Männerriegen
- Seniorenriegen
- Mannschaftssport
- Jugend- und Kinderriegen

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag der technischen Leitung durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 9 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Diese entscheiden über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jährlich möglich. Dies ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und muss mindestens 1 Monat vor der Vereinsversammlung mitgeteilt werden. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Aktiv-, Ehren- und Gönnermitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des RTVTG und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

IV. Mitgliederkategorien

Art. 13 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder nehmen am sportlichen Vereinsbetrieb teil.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 15 Gönner

Gönner sind Mitglieder, welche nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen, den Verein jedoch tatkräftig und finanziell unterstützen.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|----------------------|--------|
| ▪ Vereinsversammlung | (VV) |
| ▪ Vorstand | (VS) |
| ▪ technische Leitung | (TL) |
| ▪ Jugendkommission | (JUKO) |
| ▪ Revisionsstelle | |

Vereinsversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Gönnern
- Mitgliedern des VS und der TL
- Revisionsstelle

Art. 19 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TL
- Wahl der Chargierten
- Ehrungen

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Eingereichte Anträge werden den Mitgliedern sieben Tage vor der GV mit genauem Wortlaut bekannt gegeben.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich (bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder sowie, Ehrenmitglieder und Gönner sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Alle Änderungen sind dem SOTV zur Genehmigung einzureichen. Der Beschluss der VV über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 27 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Art. 28 Vorstand

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium bestehend aus drei Personen (davon min. 1 Frau und min. 1 Mann)
- dem*der technischen Leiter*in Jugendsport

- dem*der technischen Leiter*in Aktive
- dem*der technischen Leiter*in Frauen und Männer
- dem*der technischen Leiter*in Mannschaftssport
- Leiter*in Finanzen
- Leiter*in Administration
- Leiter*in Information

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und technischen Leitungen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Art. 30 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Die detaillierten Aufgaben sind im Funktionendiagramm geregelt.

Art. 31 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet rechtsverbindlich auf der Basis eines Vorstandsbeschlusses.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Art. 34 Technische Leitung

Die TL setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung Aktive als Präsident*in
- alle Riegenverantwortliche

*Jede Riege ist vertreten. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TL konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihres Präsident*in.*

Art. 35 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- Anmeldung und Organisation Sportanlässe

Art. 36 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 37 Jugendkommission

Die JUKO setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung Jugend
- ca. 4 Mitglieder

Art. 38 Aufgaben

Die JUKO ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- Anmeldung und Organisation Sportanlässe

Art. 39 Einberufung

Die JUKO versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 40 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 41 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 42 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 43 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 44 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 45 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 46 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 47 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 48 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 49 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Passivbeiträge
- Sponsoring-Erträge
- J + S Beiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

Art. 51 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Leiterentschädigungen
- Kursgelder
- Talent- und Jugendförderung
- Geschenke und Beiträge verschiedener Art

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 52 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 53 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins gehen die Akten, das Material und das Vereinsvermögen für mindestens 10 Jahre zur Verwahrung an die Einwohnergemeinde Kestenholz über. Wird während dieser Zeit kein neuer Turnverein mit ähnlicher Zielsetzung gegründet, verfallen Material und Vermögen an die Einwohnergemeinde Kestenholz zugunsten der Förderung von Jugend und Sport.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Januar 2024. Sie wurden an der ordentlichen VV vom 09. Januar 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des SOTV in Kraft.

Kestenholz, 09. Januar 2026

Für den TSV Kestenholz

Präsident
Philipp Ruckli



Aktuarin
Beatrice Ingold



Vizepräsidentin
Regula Hoffmann



Vizepräsidentin
Monika Stampfli



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SOTV genehmigt.

Präsident
Christian Sutter



Sekretärin
Simone Grimm

